

# Benedetto

Vereinsmagazin Deutsches Ehrenamt

SEPTEMBER 2025



**Vorstandswissen**

*Die Geschäftsordnung*

**Rechtsfrage**

*Musiknutzung auf Instagram*

**Praxiswissen**

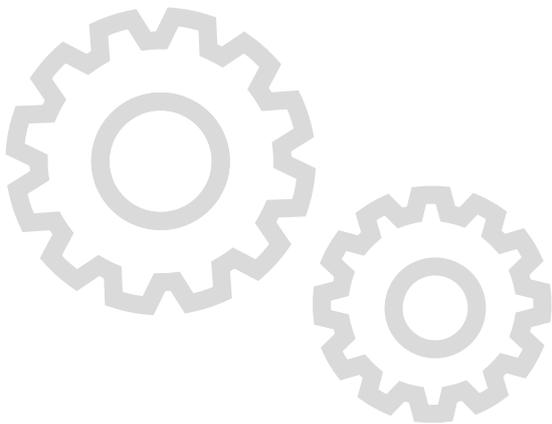
*Spende vs. Mittelweitergabe*

# Was macht eigentlich das DEUTSCHE EHRENAMT?

*Eine berechtigte Frage, die sich leicht beantworten lässt: Seit 1999 ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein starker Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen gGmbHs und gUGs.*

## **Informationsquelle Nr. 1**

Mehr als zwei Millionen Nutzer besuchen jährlich [www.deutsches-ehrenamt.de](http://www.deutsches-ehrenamt.de) und recherchieren dort fachlich fundierte Informationen für ihre Vereins- bzw. Verbandsführung – und das völlig kostenfrei!



## **Beratung und Absicherung**

Nicht kostenfrei, aber seinen Preis wert ist der Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS.

---

Die Online-Redaktion der Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT liefert auf [www.deutsches-ehrenamt.de](http://www.deutsches-ehrenamt.de) rund 200 Infoseiten rund um die Vereinsführung. Ob Ehrenamtspauschale, Spendenbescheinigung oder Fördertipps – immer gut erklärt und immer aktuell.

---

# Themen in diesem Heft

## 04

**Vorstandswissen**  
*Die Geschäftsordnung*

## 07

**Rechtsfrage**  
*Musiknutzung auf Instagram*

## 09

**Praxiswissen**  
*Spende vs. Mittelweitergabe*

# Die Geschäftsordnung im Verein

*Nicht alles muss in der Vereinssatzung geregelt sein – und dort sollte auch nicht alles geregelt sein. Viele Vereine profitieren davon, zusätzlich zur Satzung eine Geschäftsordnung zu erlassen. Doch was genau ist das eigentlich und was kann dort geregelt werden? Und warum lohnt sich eine Geschäftsordnung ganz besonders für die tägliche Vereinsarbeit? Wir fassen das im Folgenden mal zusammen.*

## Geschäftsordnung vs. Satzung

Die **Satzung** ist das grundlegende Regelwerk des Vereins. Sie wird beim Vereinsregister eingereicht, ist rechtlich bindend und bildet die "Verfassung" des Vereins. Änderungen an der Satzung sind formal aufwendig und bedürfen in der Regel einer 2/3-Mehrheit in der Mitgliederversammlung sowie der Eintragung ins Vereinsregister.

Die **Geschäftsordnung** hingegen ist ein flexibles, vereinsinternes Regelwerk. Sie ergänzt die Satzung durch konkrete Verfahrensvorgaben für die tägliche Arbeit – zum Beispiel für Vorstandssitzungen, Abstimmungsmodalitäten oder Aufgabenverteilungen. Eine Geschäftsordnung muss nicht ins Vereinsregister eingetragen werden und kann einfacher beschlossen und geändert werden – meist vom Vorstand selbst oder von der Mitgliederversammlung, je nach Satzungsregelung.

## Geschäftsordnung macht Sinn

Gerade wenn mehrere Personen im Vorstand oder in Ausschüssen zusammenarbeiten, hilft eine Geschäftsordnung, Verantwortlichkeiten klar zu regeln, Abläufe zu vereinheitlichen und Missverständnisse zu vermeiden. Sie schafft Transparenz – nach innen wie nach außen – und erleichtert auch die Einarbeitung neuer Vorstandsmitglieder.

Zudem entlastet sie die Satzung: Anstatt jedes Detail in die Satzung zu schreiben, kann vieles praxisnah, anpassbar und übersichtlich in der Geschäftsordnung geregelt werden.

## Inhalte der Geschäftsordnung

Im Folgenden finden einige zentrale Regelungsbereiche, die in einer Geschäftsordnung Sinn machen und die Vereinsarbeit unterstützen.

### 1. Einberufung und Ablauf von Vorstandssitzungen

Hiermit kann geregelt werden, wer einlädt, z.B. erste Vorsitzende oder Geschäftsführer.

Auch die geltenden Fristen zur Einladung können geregelt werden sowie, ob Tagesordnungspunkte vorab angekündigt werden müssen oder nicht.

---

**Klar geregelte Abläufe verhindern Unklarheiten und ermöglichen eine strukturierte Vorbereitung der Vorstandssitzungen.**

---

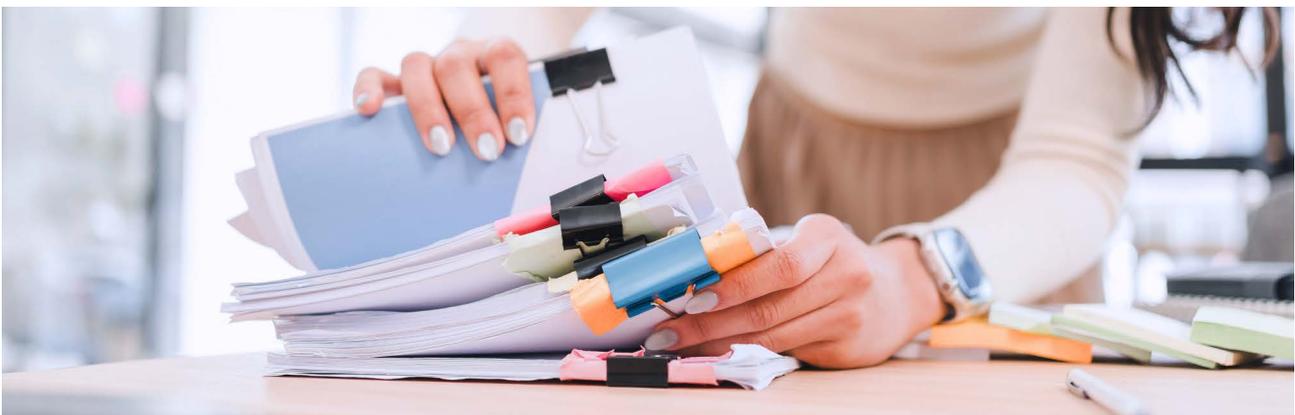
### 2. Beschlussfassung im Vorstand

Wie viele Mitglieder müssen anwesend sein, um Beschlüsse zu fassen? Reicht eine einfache Mehrheit oder sind besondere Mehrheiten erforderlich? In der Geschäftsordnung können Sie das eindeutig regeln, ohne die Satzung unnötig aufblähen zu müssen. Sie können auch festlegen, ob bspw. Umlaufbeschlüsse per E-Mail zulässig sind, oder nicht.

---

**Gerade bei digitalen Formaten oder kurzfristigen Entscheidungen braucht es verlässliche Regeln, um die Beschlüsse rechtssicher zu machen.**

---



### 3. Verteilung von Zuständigkeiten und Aufgaben

Legen Sie fest, wer sich um Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederverwaltung usw. kümmert.

---

**Klare Verantwortlichkeiten fördern effiziente Zusammenarbeit und verhindern, dass Aufgaben gar nicht oder sogar doppelt erledigt werden.**

---

### 4. Vertretung des Vereins im Innenverhältnis

Wer im Vorstand darf Verträge abschließen und wer nicht? Oder unter welchen Bedingungen ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich?

---

**Diese Regelung hilft, Kompetenzüberschreitungen zu vermeiden und haftungsrechtliche Risiken zu minimieren.**

---

### 5. Form der Protokollierung

Sie können auch regeln, wer das Protokoll der Vorstandssitzung führen soll und auch, welche Inhalte festgehalten werden müssen. Darüber hinaus können Sie auch festlegen, ob Protokolle unterschrieben werden müssen und von wem.

---

**Einheitliche Protokolle sorgen für Nachvollziehbarkeit und helfen bei späteren Rückfragen.**

---

### 6. Auslagererstattung

Nicht nur Vereinsmitglieder haben ein Recht auf Erstattung ihrer Auslagen, sondern auch Mitglieder des Vorstands. Sie können in der Geschäftsordnung eindeutige Regeln festlegen, welche Nachweise zur Erstattung von Kosten erbracht werden müssen.

Gerade in finanziellen Fragen braucht es klare Regeln, damit am Ende das Finanzamt bei einer Prüfung keinen Grund zu Beanstandungen hat.

---

**Tipp: Auch die Zusammenarbeit im Vorstand wird digitaler. Daher könnte es sinnvoll sein, auch hierfür Regelungen in der Geschäftsordnung festzulegen, bspw., ob Sitzungen auch digital stattfinden dürfen und welche Tools dafür verwendet werden.**

---

### Geschäftsordnung einführen

Zuerst muss geprüft werden, ob und was die Satzung hinsichtlich einer Geschäftsordnung regelt.

Regelt die Satzung nichts dazu, kann der Vorstand als geschäftsführendes Organ die Einführung einer Geschäftsordnung beschließen. Würde die Satzung regeln, dass die Mitgliederversammlung zustimmen muss, dann muss dies selbstverständlich befolgt werden.

Im nächsten Schritt erarbeitet der Vorstand oder eine Arbeitsgruppe einen Entwurf. Hierbei muss darauf geachtet werden, dass keine Regelungen getroffen werden, die der Satzung widersprechen, bspw. wer nach außen satzungsgemäß vertretungsberechtigt ist oder, ob die Vorstandsarbeit vergütet werden darf. Darüber hinaus muss geprüft werden, ob es Vorgaben seitens eines Dachverbands oder Fördermittelgeber gibt, die berücksichtigt werden müssen.

Über das finale Dokument wird dann abgestimmt und damit ist die Geschäftsordnung in Kraft gesetzt. Wichtig ist noch, die Geschäftsordnung intern zu kommunizieren, um auch Personen außerhalb des Vorstands, wie bspw. Angestellt oder Gruppenleiter entsprechend informiert zu halten.

### Muster

Geschäftsordnung für den Vorstand des Musterverein e.V.

Beschlossen am [Datum] durch den Vorstand / die Mitgliederversammlung (je nach Satzung).

#### § 1 – Zweck der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Vorstands gemäß § [XX] der Satzung. Sie dient der Transparenz, Strukturierung und Effizienz der Vorstandsarbeit. Sie ist vereinsintern wirksam und kann durch Beschluss des Vorstands / der Mitgliederversammlung geändert werden.

#### § 2 – Einberufung von Vorstandssitzungen

(1) Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens x Tagen schriftlich oder elektronisch einberufen.

(2) In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf y Tage verkürzt werden.

(3) Die Einladung enthält die Tagesordnung.

### § 3 – Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder zugeschaltet ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/die des Vorsitzenden.
- (4) Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen (z. B. per E-Mail).

### § 4 – Aufgabenverteilung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands verteilen die Ressorts einvernehmlich untereinander. Mögliche Ressorts sind: Finanzen, Mitgliederverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen.
- (2) Die Aufgabenverteilung wird protokolliert und kann bei Bedarf angepasst werden.

### § 5 – Protokollierung

- (1) Über jede Vorstandssitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das Beschlüsse, Verantwortlichkeiten und Fristen festhält.
- (2) Das Protokoll wird von der/dem Vorsitzenden oder Protokollführer unterschrieben und dem Vorstand binnen x Tagen zur Kenntnis gegeben.

### § 6 – Vertretung und Zeichnungsbefugnis

- (1) Verträge und finanzielle Verpflichtungen über [z. B. 500 Euro] bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- (2) Die Ausführung von Beschlüssen erfolgt durch das jeweils zuständige Vorstandsmitglied.

### § 7 – Aufwandsentschädigung und Auslagererstattung

- (1) Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung.
- (2) Tatsächlich entstandene und nachgewiesene Auslagen werden gegen Beleg erstattet.
- (3) Über die Genehmigung von Pauschalen entscheidet der Vorstand auf Antrag.

### § 8 – Kommunikation und digitale Formate

- (1) Vorstandssitzungen können auch virtuell (z. B. per Videokonferenz) stattfinden.
- (2) Für Umlaufbeschlüsse oder Abstimmungen dürfen datenschutzkonforme Tools (z. B. E-Mail, Vereinssoftware) genutzt werden.

### § 9 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss des Vorstands / der Mitgliederversammlung am [Datum] in Kraft.





**Für unseren Verein haben wir bei Instagram ein (professionelles) Konto, auf dem wir mit Beiträgen und Stories unsere Vereinsarbeit dokumentieren und mit möglichst vielen Leuten teilen möchten. Wir würden gern Musik für unsere Beiträge nutzen, um die Reichweite zu erhöhen. Was müssen wir hierbei beachten?**

Die Nutzung von Musik in Instagram-Beiträgen und -Stories unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen. Grundsätzlich benötigen Sie für die Verwendung von urheberrechtlich geschützter Musik eine Lizenz, d.h. eine Erlaubnis des Rechteinhabers. Dies gilt auch für gemeinnützige Organisationen.

Nach § 6 Abs. 1 Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) ist es Instagram erlaubt, seinen Nutzern auf Grundlage von mit den Rechteinhabern bzw. der GEMA abgeschlossenen Lizenzen Musik in der Instagram Musikbibliothek zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Abs. 1 UrhDaG lautet wie folgt: "Ist dem Diensteanbieter die öffentliche Wiedergabe eines Werkes erlaubt, so wirkt diese Erlaubnis auch zugunsten des Nutzers, sofern dieser **nicht kommerziell handelt oder keine erheblichen Einnahmen erzielt.**"

Sofern der Nutzer also nicht kommerziell handelt oder keine erheblichen Einnahmen erzielt, stellt die Nutzung der Musik aus der Instagram Musikbibliothek keine Urheberrechtsverletzung dar.

Dieselbe Einschränkung hat META als Anbieter von Instagram auch in seine Musikrichtlinien insoweit übernommen, als dass dort die Nutzung von Musik für gewerbliche oder nicht private Zwecke verboten wird, es sei denn, der Nutzer hat die entsprechenden Lizenzen eingeholt:

"(...) Insbesondere die Nutzung von Musik für gewerbliche oder nicht private Zwecke ist verboten, es sei denn, du hast entsprechende Lizenzen eingeholt. (...)"

Eine Handlung ist nicht kommerziell im Sinne von § 6 Abs. 1 UrhDaG, wenn sie **nicht der Gewinnerzielungsabsicht dient. Werden Plattformen von Diensteanbietern** von Unternehmen oder natürlichen Personen **z.B. zu Werbezwecken genutzt**, ist von einer kommerziellen Tätigkeit auszugehen. Der Anknüpfungspunkt für eine kommerzielle Handlung ist dabei weit auszulegen. Das heißt, dass es bei der Beurteilung nicht

(nur) darauf ankommt, ob die konkrete Handlung, also der konkrete Post, der Gewinnerzielung dient, sondern viel mehr darauf, ob der Nutzer auf der Grundlage einer gewerblichen Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht handelt.

Selbst wenn also mit einzelnen Beiträgen keine Einnahmen generiert werden, könnte dennoch bei einer Gesamtbetrachtung eines Instagram-Auftritts von einer Gewinnerzielungsabsicht bzw. von einem Werbezweck auszugehen sein. Dies dürfte z.B. der Fall sein, wenn ein Nutzer auf seinem Instagram-Account seine Website mitsamt seines Online-Shops verlinkt, Beiträge zu Kooperationen mit seinen Partnern postet oder sein Logo regelmäßig in seine Posts mit einbindet.

§ 6 Abs. 1 UrhDaG gilt darüber hinaus ungeachtet der nicht kommerziellen Nutzung auch für den Fall, dass der Nutzer keine erheblichen Einnahmen mit den hochgeladenen Inhalten erzielt. Dazu zählt auch die indirekte bzw. mittelbare Erzielung erheblicher Einnahmen.

---

Da es sich hierbei um ein sehr komplexes Thema handelt, das in jedem Fall individuell betrachtet und beurteilt werden muss, empfehlen wir einen auf Urheberrecht spezialisierten Rechtsanwalt zu konsultieren.

---



## Spende oder Mittelweitergabe?

*Was wie Wortklauberei wirkt, ist steuerrechtlich äußerst relevant: Gibt ein Verein Geld an einen anderen Verein weiter, kann es sich entweder um eine Spende oder um eine Mittelweitergabe handeln. Auf den ersten Blick scheint es ja keinen Unterschied zu geben – am Ende landet Geld von einem Verein bei einem anderen. Worin die Unterschiede bestehen und worauf geachtet werden muss, erklären wir im folgenden Beitrag.*

### Fall 1: Verein spendet

Eine Spende ist eine freiwillige Zuwendung in Geld oder Sachwerten an eine andere gemeinnützige Organisation – wichtig: ohne Gegenleistung. Der spendende Verein kann sich dafür eine Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) ausstellen lassen. Das ist besonders dann relevant, wenn der Verein selbst Spenden sammelt oder steuerlich absetzbare Ausgaben nachweisen möchte.

---

**Wichtig:** Eine Spende muss immer im Einklang mit der Satzung stehen.

---

#### Ein Beispiel:

Ein Verein, der selbst die Kinder- und Jugendhilfe fördert, führt eine Fortbildung durch und ein eingeladener Referent

bittet im Anschluss darum, dass seine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 Euro nicht an ihn selbst, sondern stattdessen an eine Kinderhilfsorganisation gespendet wird. Der Vorstand beschließt, diesem Wunsch nachzukommen und spendet die 150 Euro aus Vereinsmitteln – freiwillig und ohne vertragliche Verpflichtung. Anschließend stellt die Kinderschutzorganisation dem Verein eine Zuwendungsbestätigung aus.

#### Das ist eine klassische Spende, weil:

1. Der Referent den Wunsch geäußert hat, seine Aufwandsentschädigung zu spenden. Er hat die Spende nicht zur Bedingung gemacht.
2. Sowohl der spendende Verein als auch die empfangende Organisation verfolgen Zwecke, die miteinander kompatibel sind.

## Fall 2: Mittelweitergabe

Von einer Mittelweitergabe ist dann die Rede, wenn ein gemeinnütziger Verein eigene Mittel – z. B. Spenden oder Mitgliedsbeiträge – nicht selbst für seine satzungsgemäßen Zwecke einsetzt, sondern sie gezielt an eine andere gemeinnützige Organisation weiterleitet, damit diese damit entsprechende Projekte umsetzt.

---

**Wichtig:** Die Mittelweitergabe ist nur dann erlaubt, wenn beide Vereine gemeinnützig sind und der empfangende Verein die Mittel ausschließlich für Zwecke einsetzt, die auch in der Satzung des sendenden Vereins enthalten oder damit vereinbar sind (§ 58 Nr. 2 AO).

---

Die Mittelweitergabe ist also kein Spendenakt im klassischen Sinne, sondern eine gezielte Zweckverwirklichung durch Dritte – im Auftrag des gebenden Vereins, aber mit eigener operativer Umsetzung durch den Empfängerverein.

### Ein Beispiel:

Ein Verein, der sich der Umweltbildung verschrieben und bietet regelmäßig Workshops für Schulklassen an. Im aktuellen Jahr möchte er ein Bildungsprojekt zum Thema „Wald und Klima“ in einer ländlichen Region fördern, kann es aber logistisch nicht selbst durchführen.

Daher beschließt der Vorstand, 3.000 Euro an einen Verein weiterzugeben, der in derselben Region bereits aktiv ist und die Workshops im Sinne des Konzepts umsetzen kann. Dafür wird keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt.

Hier handelt es sich um Mittelweitergabe, weil:

1. Beide Vereine fördern satzungsgemäß die Umweltbildung und den Naturschutz fördern.
2. Das Geld nicht frei gespendet wird, sondern gezielt für ein Bildungsprojekt

3. Die Verantwortung für den korrekten Einsatz der Mittel bleibt beim Mittelgebenden.

Falls Sie sich fragen, wie weit wohl die Verantwortung für den korrekten Einsatz der Mittel geht, hier eine kleine Einordnung dazu.

Keine Angst, als Mittelgeber müssen Sie nicht dem Mittelempfänger nicht abverlangen, Originalbelege vorzulegen oder gar die Buchhaltung prüfen zu lassen. Vielmehr muss der Vorstand des Mittelgebers gegenüber dem Finanzamt nachweisen können, dass die Organisation sorgfältig ausgewählt wurde und Maßnahmen getroffen wurden, die Mittelverwendung zu kontrollieren. Eine Maßnahme könnte sein, mit dem Empfänger schriftlich konkret zu vereinbaren, wofür konkret die Mittel eingesetzt werden müssen.

Passend zum obigen Beispiel könnte eine Vereinbarung wie folgt lauten:

---

„Die Mittel in Höhe von 3.000 Euro sind ausschließlich für die Durchführung der Umweltbildungsaktion „Grünes Klassenzimmer im Raum Musterhausen zu verwenden“.

---

Damit minimieren Sie das Risiko, selbst als Vorstand ins Fadenkreuz des Finanzamts zu gelangen, wenn der Mittelempfänger auf die Idee kommt, mit einem Teil der Mittel auch noch akute Haushaltslöcher zu stopfen.

---

**Tipp:** Spenden und Mittelweitergabe bergen immer auch Risiken. Diese lassen sich minimieren, indem Sie sich im Zweifel Rat bei Anwälten mit einem guten Auge für das Vereinsrecht einzuholen und Fehler die aus der Vorstandstätigkeit resultieren, mit einer D&O-Versicherung abzusichern.

---



# Jeden Tag ein bisschen mehr

## DEUTSCHES EHRENAMT und zwei Herzensprojekte

Wir werden immer mal wieder gefragt, warum wir uns dafür entschieden haben, KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. mit Spenden zu unterstützen. Und so kam es dazu:

### Was wäre also, wenn...

Jede und jeder im Team hat sich gefragt, „Was wäre, wenn mich Krankheit, Jobverlust, eine Familienkrise träfe?“ Das sind schließlich alles Nöte, die jede und jeden plötzlich treffen können. Also stellten wir uns gemeinsam die Frage, was wir uns in einer Notsituation wünschen würden. Klar, Unterstützung würden wir uns wünschen, doch wie sähe die konkret aus? Unser Ergebnis: Getröstet wollen wir sein, wenn wir krank sind und Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, wenn das Leben aus den Fugen gerät. Und so war klar, dass wir Menschen dabei unterstützen möchten, die andere trösten, ihnen Freude schenken und in Krisensituationen unbürokratisch helfen.

Es dauerte nicht lang bis mit KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. genau die zwei Organisationen gefunden waren, die das tun, was wir uns wünschen würden, wenn sich besonders dunkle Wolken in unser Leben schoben.

Vor der Entscheidung, an welche Projekte wir spenden, stand eine noch viel wichtigere Überlegung. Nämlich die, nebst unserer täglichen Arbeit für Vereine und Verbände, einen sozialen Beitrag mit gesellschaftlicher Wirkung leisten zu wollen.

Großartig war, dass niemand im Team irgendwelche Bedenken hatte und wir direkt mit der Suche nach geeigneten Empfängern unserer Spende beginnen konnten.

Für uns bedeutet dieses Engagement nicht nur, dass wir Geld für gute Zwecke weitergeben, sondern es bedeutet auch ein stärkeres Wir-Gefühl im Team.

Jeder Abschluss eines Vereins-Schutzbriefs unterstützt zwei unserer Herzensangelegenheiten. Konkret bewirkt der Abschluss abwechselnd bspw. einen Noteinkauf für eine 4-köpfige Familie in Deutschland mit unserem Partner SOS-Kinderdorf e. V. bzw. eine Clownsvisite mit unserem Partner KlinikClowns e. V.

Mehr Informationen zu unseren Herzensprojekten finden Sie unter [klinikclowns.de](http://klinikclowns.de) und [sos-kinderdorf.de](http://sos-kinderdorf.de)



DEUTSCHES EHRENAMT®



# Unser Spendenupdate

Jeden Monat spenden wir an zwei ganz besondere Herzensprojekte. ❤️

Den **KlinikClowns Bayern e. V.** haben wir ausgesucht, damit mehr Clownsvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen.

Die „Familienstärkung in Deutschland“ des **SOS-Kinderdorf e. V.** erhält die zweite Hälfte unserer monatlichen Spende. Langfristige Unterstützung und Beratungsangebote für Familien, Eltern und Kinder stärken unsere Gesellschaft, davon sind wir überzeugt.

**Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.**



## IM NÄCHSTEN MAGAZIN



**PRAXISWISSEN**  
Abberufung des Vorstands



**VORSTANDSWISSEN**  
Vorstand in der Satzung



**FINANZEN**  
Klare Kassenführung

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT  
gemeinnützige GmbH  
Leonrodstr. 68  
80636 München  
info@stiftung-deutsches-ehrenamt.de

### Verantwortlich für den Inhalt:

Gerrit Nolte, Fabio Palese, Michael Dittmann

### Konzeption/Design:

GRAND DIGITAL –  
Daniel Erke GmbH & Co. KG

### Redaktion:

Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT  
gemeinnützige GmbH  
GRAND DIGITAL –  
Daniel Erke GmbH & Co. KG

### Fotos:

Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT  
gemeinnützige GmbH  
Adobe Stock

### Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT gemeinnützige GmbH erlaubt.

### Haftungsausschluss:

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

### Bezugsbedingungen und Abbestellung:

Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT gemeinnützige GmbH

Kostenfrei lesen und downloaden unter [www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto](http://www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto)

Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.